**Bestattungsgesetze Berlin (BE) und Brandenburg (BR)**

**Leiche**

Wann handelt es sich bei einem Toten im Sinne des Gesetzes um ein Leichnam?

* Menschen, bei dem sichere Zeichen des Todes bestehen
* Bei einem Geburtsgewicht von mind. 500 Gramm (BE), bzw.1000 Gramm (BR) (Totgeborenes)
  + Babys die bei vollständigem Verlassen des Mutterleibs keine Lebenszeichen aufweisen und unter der Gewichtsgrenze von 500 bzw. 1000 Gramm liegen gelten nicht als Leiche im Sinne des Gesetzes (Fehlgeborene)

§ 2 (BE) Ehrfurcht vor den Toten: „Wer mit Toten umgeht, hat dabei die gebotene Ehrfurcht vor dem toten Menschen zu wahren.“

**Leichenschau**

Reihenfolge der Verantwortlichen:

* (BE) Ehegatte/Ehegattin, volljährige Kinder, Eltern, andere Verwandte, Personen mit der die Person in häuslicher Gemeinschaft gewohnt hat, Person in deren Räume oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat, jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder davon Kenntnis hat
* (BR) Person in häuslicher Gemeinschaft, Person in deren Räume oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat, jede Person, die eine Leiche findet
* Bei einer Totgeburt (BE): Der eheliche Vater, Hebamme, Ärztin, jede Person die bei der Geburt zugegen war oder davon Kenntnis hat
* Bei Tod einer unbekannten Person (BE): ist Polizei zu informieren, die selbst die Leichenschau veranlasst
* Zeitpunkt: Ärztin/ Arzt hat die Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach der Aufforderung

**Totenschein und Leichenpass**

- Für einen Leichenpass ist eine zweite Leichenschau nötig (BR)

**Leichenwaschung und Totenführsorge**

* Rituelle Waschungen von Leichen dürfen nur in den vom Bezirksamt hierfür als geeignet anerkannten Räumen, in Leichenhallen oder religiösen Einrichtungen unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden

**Überführung: Aufbewahrung und Beförderung**

**Aufbewahrung**

* BE: Jede Leiche ist innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich, in eine Leichenhalle zu überführen.
* BR: Jede Leiche ist innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich, in eine Leichenhalle zu überführen.

(Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen)

**Beförderung**

* BE/BR: Leichen sind nur von Fahrzeugen zu transportieren, die zu diesem Zweck eingerichtet sind und ausschließlich dieser Verwendung dienen. Dies gilt nicht für Bergungen von Leichen oder dem Transport von Unfallverunglückten. Beförderung in Anhängern ist unzulässig. Unterbrechungen bei der Überführung sind zu vermeiden (Behörde kann Ausnahmen zulassen)

**Überführung ins und aus dem Geltungsbereich Deutschland**

* BE/BR: Von einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Leichen nur dann nach Berlin/Brandenburg überführt werden, wenn aus dem Leichenpass (oder amtlichen Bescheinigung) hervor geht, ob die Person an übertragbaren Krankheiten gelitten hat.
* BE/BR: Überführung einer Leiche aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland ist nur mit gültigem Leichenpass zulässig

Aufbarung von Leichen/ öffentliches Ausstellen (BE)

* Leichen können vor der Bestattung im geschlossenen **(?)** Sarg aufgebahrt werden (Ort muss dafür anerkannt sein) **(?)**
* Aufbahrung ist auch über den in §9 Abs.1 genannten Zeitraum hinaus zulässig
* Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden. Das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten. (Bez)

**Bestattungspflicht**

* BE/BR: Jede Leiche muss bestattet werden
  + BE 1000/ BR 500: gilt nicht für Totgeborene unter (…) Gramm. Totgeborene, Fehlgeborene, Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Einrichtung wo der Abbruch erfolgt haben die Angehörigen auf Bestattungsmöglichkeit hinzuweisen.
  + Werden Totgeborene, Fehlgeborene, Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen nicht bestattet, sind sind sie von der verantwortlichen Einrichtung entsprechend (…) zu beseitigen.
  + BR: Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen (Frist kann im Einzelfall verlängert oder verkürzt werden)

**Bestattungspflichtige Personen (BE/BR)**

* BE: Ehegattin Ehegatte, Volljährige Kinder, Eltern, Volljährige Geschwister, volljährige Enkelkinder, Großeltern
* BR: Ehegattin Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner\*innen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat

**Zeitpunkt der Bestattung (BE)**

* BE: Asche einer verstorbenen Person ist innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beizusetzen
* Infektionsschutzgesetz kann sich auf Frist auswirken

**Bestattungsunterlagen (BE/BR)**

* BE: Bestattung darf vollzogen werden, wenn die vorgeschriebenen Bestattungs- und Beförderungsunterlagen vorliegen. Bei Einäscherung zusätzlich die Bescheinigung der zweiten Leichenschau
* BE/BR: Bei Fehlgeborenen (…) ist ärztliche Bescheinigung, die Datum und Umstand der Fehlgeburt, sowie Name und Anschrift der Mutter beinhaltet

**Vorraussetzungen der Bestattung (BR)**

* Eintritt des Todes mind. 48 Stunden her, Leichenschau wurde vollzogen, Sterbefall wurde beim zuständigen Standesamt beurkundet (oder Beurkundung wurde zurückgestellt?). Bei Totgeburten ist Beurkundung der Geburt oder Zurückstellung der Beurkundung der Geburt durch standesamtliche Bescheinigung nachzuweisen (Ausnahmen bei der Frist vor allem aus religiösen gründen durch Gesundheitsbehörde möglich)

**Ausgrabung von Leichen (BE)**

* BE: nur mit Erlaubnis des Bezirksamt. Erlaubnis kann unter Bedingungen, die dem Schutz der Gesundheit dienen erteilt werde. Ausnahme: Gericht oder Polizei veranlasst

**Einäscherung (BR)**

* Zweite Leichenschau ist obligatorisch, muss von Arzt oder Ärztin durchgeführt werden, muss dokumentiert werden, (BR/BE?) Dokumente sind vom Krematorium für 20 Jahre aufzubewahren
* Leichen und bestattungspflichtige Körperteile dürfen nur in genehmigten Feuerbestattungsanlagen eingeäschert werden
* Einäscherung darf nur in einem hierfür geeigneten umweltverträglichen Sarg erfolgen
* Asche ist vollständig in eine Urne aufzunehmen (gilt nicht für metallische Gegenstände oder sonstige Verbrennungsrückstände)
* Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen
* Über Einäscherung und Verbleib der Asche hat die Feuerebestattungsanlage ein Verzeichnis zu führen (Einäscherungsverzeichnis), das 20 Jahr aufzubewahren ist
* Urne darf nur zur Beisetzung ausgehändigt werden

(…)

**Ruhezeit (BR**)

* beträgt mind. 20 Jahre (Erd), mind. 15 Jahre (Feuer)
* Ein Grab darf nur neu belegt werden, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist
* Kann längere Ruhezeiten bestimmen und aus religiösen Gründen auf Dauer festlegen

**Ausgrabung, Umbetten (BR)**

* Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden
* Umbetten vor Ablauf der Ruhezeit, dar nur zugelassen werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen, die die Störung der Totenruhe rechtfertigt
* Umbetten von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig (sofern nicht richterlich angeordnet)
* Mit der Umbetten beginnt keine neue Ruhezeit

**Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetz (Berlin)**

Beschaffenheit der Särge bei Erdbestattung

* Es darf nur ein fester Sarg verwendet werden, der so abgedichtet ist, dass bis zur Beisetzung keine Feuchtigkeit durchsickert
* Weder Sarg, Innenausstattung, Kleidung oder Umhüllung dürfen aus schwer vergänglichen Stoffen sein

Beschaffenheit der Särge bei Feierbestattung

* aus dünnem Holz oder Zinkblech (oder anderes gleichwertig anerkanntes Material)
* Sarg muss frei von unverbrennbarer Verzierung (Beschläge, Griffe …) sein

Weder Leichenhallen noch die Räume, die der rituellen Waschung dienen dürfen mit Wohnräumen überbaut sein

Aushändigung einer Urne an Angehörige nur dann, wenn sie eine Genehmigung der zuständigen Behörde haben,, dass die Asche außerhalb eines Friedhofs beigesetzt werden darf